



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMBWF
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

10. Jänner 2018

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung¹, mit der die Externistenprüfungsverordnung geändert wird

GZ: BMB-12.940/0001-Präs.10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

ad § 19 Abs. 4:

Da auch der kürzlich neu gefasste § 11 Abs. 6 SchUG (Befreiung von Pflichtgegenständen) nicht in allen Fällen den ersatzlosen Entfall von Pflichtgegenständen vorsieht, sondern auch die Auflage von Prüfungen über Pflichtgegenstände, von denen die Schülerin bzw. der Schüler aus gesundheitlichen Gründen befreit wird, schlägt die AHS-Gewerkschaft vor, dass auch in § 19 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs der erste Satz analog zu § 18 Abs. 6 SchUG (Leistungsbeurteilung) ergänzt wird:

¹ Aufgrund des Wechsels in der Ressortleitung und der Änderung des Bundesministeriengesetzes wurde die ursprüngliche Überschrift adaptiert.

„[...] , soweit trotz Entfall der Prüfungsgebiete sichergestellt ist, dass die Bildungs- und Lehraufgabe der betreffenden Schulform grundsätzlich erfüllt wird.“

Weiters regt die AHS-Gewerkschaft dringend eine Klärung des Begriffes „körperliche Behinderung / gesundheitliche Gründe“ an, zumal diese Bestimmung sinnvollerweise nur bei dauernder körperlicher Behinderung zur Anwendung kommen kann, nicht jedoch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkung (z. B. durch einen Unfall, eine vorübergehende Erkrankung).

Da der Kontext des § 19 in Abs. 1 bis 3 im Entwurf unverändert bleibt und darin nur auf die „schwere körperliche Behinderung“ (wörtlich Abs. 1 bis 3) abgestellt wird, muss Abs. 4 nach Auffassung der AHS-Gewerkschaft im strengen Kontext einer dauerhaften „schweren körperlichen Behinderung“ gesehen und formuliert werden.

Daher regt die AHS-Gewerkschaft dringend eine Nachschärfung der Formulierung in Abs. 4 an, die eine Befreiung nur dann ermöglicht, wenn der Kandidat / die Kandidatin eine Prüfung „aufgrund einer nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung“ nicht ablegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent